



Pressemitteilung

14.11.2017 | Nr. 303/17

Landkreis Augsburg | Feuerwehr

Kerstin Zoch
Pressesprecherin
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (08 21) 31 02 – 2694
Fax: (08 21) 31 02 – 1694
E-Mail: pressestelle@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de
Zimmer-Nr. 122

Rauchwarnmelder

Ab dem 1. Januar 2018 gehören sie auch in Bestandsgebäuden zur Pflichtausstattung

Zum 1. Januar 2013 mussten in Neubauten alle Wohnungen die Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder überwacht werden. Ab dem 1. Januar 2018 müssen nun alle Wohnungen – auch Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften oder Reihenhäuser – mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sein. Eine Vernetzung von Rauchwarnmeldern ist nicht gefordert, jedoch kann diese im Einzelfall auch sinnvoll sein. (Hinweis: Die Rauchwarnmelderpflicht gilt nicht z.B. für Hotels, Pensionen usw.)

Damit sollen aus der Sicht des Gesetzgebers und der Feuerwehren bei Bränden in Wohnungen die Brandtoten reduziert werden. „Bei der Auslösung eines Rauchwarnmelders bleibt in der Regel noch genügend Zeit, um einen Löschversuch zu unternehmen oder sich und die Familie selbst retten zu können“, so Alfred Zinsmeister, Kreisbrandrat des Landkreises Augsburg.

Es dürfen nur Rauchwarnmelder verwendet werden, die der DIN EN 14 604 entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

Bankverbindung
Kreissparkasse Augsburg
Blz 720 501 01 | Kto 48 04

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 7h30 – 12h30
Zusätzlich Donnerstag 14h00 – 17h30

Für Menschen, die den Alarm der Rauchwarnmelder nicht oder nur schlecht hören, können die Geräte mit Lichtsignalen und Rüttelkissen verbunden werden. Sollte bei einem Wohnungsbrand eine Person verletzt werden oder sie sogar zu Tode kommen und kein Rauchwarnmelder vorhanden gewesen sein, kann von den Ermittlungsbehörden überprüft werden, ob beim Vorhandensein eines Rauchwarnmelders das Unglück vermeidbar gewesen wäre.

Für den Einbau ist der Eigentümer verantwortlich. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst. Es empfiehlt sich die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft des Rauchwarnmelders schriftlich zwischen den unmittelbaren Besitzern (Mieter) und dem Eigentümer (Vermieter) zu vereinbaren und zu dokumentieren.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat auf seiner Homepage unter www.stmi.bayern.de weitere Informationen zur Rauchwarnmelderpflicht veröffentlicht. Auch auf der Homepage des LFV Bayern sowie des Kreisfeuerwehrverbands sind dazu Informationen abrufbar. ■



Bildunterschrift: Deine FEUERWEHR hilft – vorbeugen musst DU! Rauchwarnmelder installieren! (Quelle: LFV Bayern e.V.)

Infobox Vorstellung KFV Landkreis Augsburg

Der Kreisfeuerwehrverband Landkreis Augsburg (KFV Landkreis Augsburg e.V.) ist ein starker Mitgliederverband innerhalb des Schwäbischen Bezirksfeuerwehrverbandes. Der KFV vertritt insgesamt über 132 Freiwillige und acht Feuerwehren mit insgesamt über 6.500 aktiven Dienstleistenden und über 900 Jugendlichen.

Mehr Informationen: www.kfv-landkreis-augsburg.de